

Anzug betreffend Rekursfrist

25.5285.01

Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 46 OG ein verwaltungsinterner Rekurs binnen 10 Tagen anzumelden und innert 30 Tagen ab Zustellung zu begründen.

Dieses zweistufige Verfahren führt nicht nur zu einem Mehraufwand, sondern birgt für den Rechtsunterworfenen das Risiko, die recht kurze Frist von 10 Tagen aufgrund von Abwesenheiten zu verpassen.

Gleichzeitig hat diese Zweistufigkeit administrative Umtriebe zur Folge. Der Adressat der Verfügung ist oft geneigt, einen Rekurs vorsorglich anzumelden, um die Angelegenheit noch näher prüfen zu können, entscheidet sich dann aber das Verfahren trotzdem nicht weiterzufahren. Die Folge sind sinnlose Registrierungen und Abschreibungsbeschlüsse mit entsprechendem Mehraufwand.

Das zweistufige Verfahren des Kantons Basel-Stadt ist schweizweit die Ausnahme. Einzelne wenige Kantone wie z.B. Genf, sehen bei bestimmten Verfahren eine Anmeldung vor. In fast allen Kantonen besteht indessen eine 30-tägige Rekursfrist.

Aus den dargelegten Gründen wird der Regierungsrat ersucht zu prüfen, ob § 46 OG dahingehend geändert werden kann, dass nur noch eine einstufige Rekursfrist, z.B. innert 30 Tagen, möglich ist.

Stefan Suter, Lorenz Amiet, Hanna Bay, Gabriel Nigon, Philip Karger, Bruno Lütscher-Steiger,
Daniel Albietz, Amina Trevisan, Alex Ebi, Tonja Zürcher, Lukas Faesch, Johannes Barth, Heidi
Mück, Claudia Baumgartner